Stadtgemeinde Klosterneuburg

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

zur Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg gemäß § 33 NÖ.-Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000-5 vom 26.06.2026 zur Abwehr und Beseitigung das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände.

LÄRMSCHUTZ

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist verboten:
An allen Tagen in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr sowie von 12 bis 14 Uhr, an Samstagen ab 17 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig
a) Lautsprecherwerbung;
b) jede lärmverursachende Bautätigkeit sowie die Verrichtung von im Bauwesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen u.a.;
c) der Betrieb von lärmverursachenden Maschinen, wie z.B. mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren angetriebene Maschinen und Geräte (Rasenmäher-/roboter, Kreissägen, Schleifmaschinen, Holzzerkleinerungsmaschinen, Poolheizungen, Hochdruckreiniger und dgl.); soweit dadurch ungebührlicher weise störender Lärm verursacht wird.

§ 2

Der § 1 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden auf Tätigkeiten im Rahmen eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

REINHALTUNG

§ 3

Unbeschadet bestehender Gesetze des Bundes und des Landes ist die Unterlassung der Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten sowie ähnlichen Objekten von Schmutz, organischen Abfällen, Unrat und Ungeziefer verboten.

CAMPIERVERBOT

§ 4

Außerhalb von Campingplätzen ist an im Freien gelegenen öffentlichen Orten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg verboten:
a) das Auflegen und das Benützen von Schlafsäcken,
b) das Aufstellen und das Benützen von Zelten sowie
c) das Abstellen und Benützen von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wohnwagenanhängern zu Wohnzwecken sowie deren Benützen zum Wohnen (Schlafen).

§ 5

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist auf privaten Grundstücken im Freien das Benützen von Schlafsäcken, Zelten, Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wohnwagenanhängern zum Wohnen (Schlafen) durch Personen, die nicht Eigentümer des Grundstücks oder nicht vom Eigentümer des Grundstücks dazu berechtigt sind, verboten.

§ 6

§§ 4 und 5 finden auf solche Handlungen keine Anwendung,
1. die in unmittelbarem örtlichem Zusammenhang mit einer erlaubten Tätigkeit stehen (z. B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltungen), oder
2. die schon nach anderen Vorschriften verboten sind.

BEHÖRDLICHE AUFTRÄGE UND ANORDNUNGEN

§ 7

Die Eigentümer, deren Stellvertreter sowie die Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Missstandes betrauten Organen des Stadtamtes der Stadtgemeinde Klosterneuburg den Zutritt zu den von einem Missstand betroffenen Objekten zu ermöglichen.

§ 8

(1) Unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das Stadtamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg aus öffentlichen Rücksichten dem Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes oder der Grundfläche die Beseitigung des Missstandes mit Bescheid aufzutragen. Im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundflächen zur Nutzung ist dieser Auftrag auch dem Pächter, Mieter oder Nutzungsberechtigten zu erteilen.

(2) Solche Aufträge dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Missstandes auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes verfügt oder angeordnet werden kann.

STRAFEN

§ 9

(1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs 2 VStG (Verwaltungsstrafgesetz 1991) bestraft.

(2) Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Klosterneuburg zum Zwecke des Umweltschutzes, der Gesundheit der Bevölkerung und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

§10

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

INKRAFTTRETEN

§ 11

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2026 in Kraft.